



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0190-RD 3/2015

Wien, am 2. Dezember 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 15.10.2015, Nr. 6793/J, betreffend Wissenschaftliche Erkenntnisse über auf Glyphosat basierende Herbizide

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 15.10.2015, Nr. 6793/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die routinemäßige Neubewertung möglicher gesundheitlicher Effekte von Glyphosat wurde vom deutschen Bundesamt für Risikobewertung durchgeführt und im Dezember 2014 nach einer öffentlichen Kommentierungsphase an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) geschickt. Im sogenannten peer-review-Verfahren, in dem Experten aus EU-Mitgliedsländern beteiligt sind, wurde der deutsche Bewertungsbericht geprüft und revidiert.

Im April 2015 wurde die von Deutschland erstellte Wirkstoffbewertung für Glyphosat ohne einen Vorschlag zur Einstufung und Kennzeichnung als krebserregend an die EFSA übermittelt.

Im Juni 2015 wurde von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC), einem Gremium der Weltgesundheitsorganisation (WHO), eine Monographie veröffentlicht, in der Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen“ eingestuft wird. Wegen dieser unterschiedlichen Ergebnisse wurde Deutschland zusätzlich beauftragt, den Bericht der IARC in die EU-Bewertung miteinzubeziehen.



Im August 2015 wurde dieser ergänzte Bericht allen EU-Mitgliedstaaten und auch der EFSA vorgelegt, von Experten aus den Mitgliedsländern und der EFSA kritisch begutachtet und einem Peer-Review unterzogen.

Das Ergebnis dieser Bewertung wurde am 12. November 2015 von der EFSA veröffentlicht. Eine Einstufung und Kennzeichnung von Glyphosat im Abschlussbericht der EFSA als kanzerogen wurde nicht befürwortet. Die endgültige Entscheidung über die Einstufung und Kennzeichnung von Glyphosat (auch im Hinblick auf mögliche kanzerogene Eigenschaften) wird aber von der zuständigen Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) getroffen werden.

Zu Frage 2:

Sämtliche in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterliegen einem strengen Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Vorgaben. Der Wirkstoff wird auf EU-Ebene umfassend geprüft. Ein entsprechender Bewertungsbericht dazu wird von der EFSA erstellt und dient der Europäischen Kommission als wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes.

Erst auf Basis der EU-weiten Genehmigung des Wirkstoffes erfolgt die Zulassung des konkreten Pflanzenschutzmittels auf nationaler Ebene, wiederum nach vorhergehender wissenschaftlicher Risikobewertung und Prüfung durch die AGES anhand der konkret beantragten Anwendungsbestimmungen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als nationale Zulassungsbehörde ist für den Bereich der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Eine Zulassung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn aufgezeigt werden konnte, dass die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt hat.

Die Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels ist somit das finale Ergebnis des Bewertungs- und Zulassungsverfahrens. Es werden hierbei die Kennzeichnungselemente, die auf der Handelspackung angeführt sein müssen, festgelegt. Die Kennzeichnung enthält u.a. Hinweise auf besondere Gefahren, Sicherheitshinweise und risikomindernde Auflagen. Dies stellt sicher, dass bei Beachtung der Anwendungsvorschriften schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen (KonsumentInnen sowie insbesondere VerwenderInnen) ausgeschlossen werden können.

Zu Frage 3:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Festlegung von Höchstwerten von Rückständen in Lebensmitteln in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Gesundheit fällt.

Zu Frage 4:

Die genannte Studie ist der österreichischen Zulassungsbehörde bekannt.

Die zusammenfassende Bewertung und die Schlussfolgerung zu dieser Studie sind auf der AGES-Homepage im Internet veröffentlicht: <http://www.ages.at/service/service-pressemeldungen/verbraucherinnen-zu-glyphosat>

Zu Frage 5:

Das Vorsorgeprinzip und hierbei insbesondere die Risikovorsorge ist integraler Bestandteil des Genehmigungs- und Zulassungsverfahrens von Wirkstoffen bzw. Pflanzenschutzmitteln. Um den ungünstigsten Fall zu berücksichtigen, kommen im Rahmen der Risikobewertung multifaktorielle Worst-Case-Szenarien unter zusätzlicher Berücksichtigung von Sicherheitsfaktoren zur Anwendung.

Jeder Wirkstoff wird auf EU-Ebene umfassend geprüft. Dazu wird für jeden Wirkstoff ein entsprechender Bewertungsbericht von der EFSA erstellt und dient der Europäischen Kommission als wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes. Das Ergebnis der Neubewertung von Glyphosat wurde am 12. November d.J. von der EFSA veröffentlicht.

Dieser Bewertungsbericht bildet die Basis für die Entscheidung der EK, ob die Substanz auf der EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe verbleibt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Untersuchungen unter realistischen Bedingungen sind im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Hierbei handelt es sich um sogenannte „Higher Tier Studies“ wie „Mikro-/bzw. Mesokosmen“-Studien, die im Labor oder im Freiland stattfinden und Feldstudien, welche direkt im Biotop durchgeführt werden. Die in der Studie der Universität für Bodenkultur beschriebene Testmethode entspricht im Wesentlichen einer Mesokosmosstudie im Freiland. Solche sogenannten „höherstufigen“ Untersuchungen sind notwendig, wenn es im 1. Schritt der Bewertung Hinweise auf unakzeptable Effekte gibt.

Bei der EU-weit harmonisierten Bewertung von Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um ein gestuftes Verfahren, in dem in der ersten Stufe akute und chronische Laborversuche berücksichtigt werden. Die Durchführung dieser Tests erfolgt nach standardisierten Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Führt die Risikobewertung aufgrund der Ergebnisse dieser Standardstudien und unter Berücksichtigung der in der Verordnung vorgesehenen Sicherheitsfaktoren zu nicht akzeptablen Ergebnissen, werden im nächsten Schritt Untersuchungen unter realistischeren Bedingungen durchgeführt. Um Ergebnisse von „Higher Tier Studies“ reproduzierbar und vergleichbar zu machen, gibt es auch für diese Untersuchungen standardisierte Testleitlinien. Weiterhin ist die Verwendung von Ergebnissen aus Studien und Untersuchungen aus der öffentlichen Literatur in der Risikobewertung vorgesehen.

Zu Frage 9:


Seit Dezember 2013 gibt es das EU-weite Teilverbot für bestimmte neonicotinoidhaltige Pflanzenschutzmittel (mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam) für bestimmte Anwendungen. Dieses Teilverbot wird momentan - wie vorgesehen - von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse evaluiert. Die EFSA holt zu diesem Zweck Daten ein und bewertet diese. Dieses Teilverbot ist nicht explizit befristet, es wird jedoch hinsichtlich seiner Angemessenheit und Wirkungen evaluiert. Bis auf weiteres bleibt das derzeitige EU-weite Teilverbot jedenfalls aufrecht.

Zu Frage 10:

In der EU hat grundsätzlich nur die Europäische Kommission das Recht, die Initiative für den Erlass neuer Rechtsakte zu ergreifen, über die das Europäische Parlament und der Rat beraten und abstimmen.

Ende 2014 hat sich Österreich beim Rat der Europäischen Union dafür eingesetzt, dass die Europäische Kommission eine Analyse bezüglich weiterer Harmonisierungserfordernisse anstellt, um auch im Pflanzenschutzmittelbereich vergleichbare Bedingungen zu ermöglichen. Insbesondere erscheinen sowohl eine weitere Harmonisierung der Risikobewertung als auch der gemeinsamen Leitlinien sowie deren einheitliche Auslegung durch die Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich.

Der Bundesminister

	Unterzeichner 6450/AB,XXV,GP, Anfragebeantwortung, BMLFUW, O=BMLFUW / <small>Personalnummer 954499804, CN=BMLFUW, O=BMLFUW /</small> Lebensministerium, C=AT	5 von 5
	Datum/Zeit	2015-12-03T10:01:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	